

Beschluss zu BSG 22/15-H S

In dem Verfahren BSG 22/15-H S

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Bundesverband
vertreten durch den Bundesvorstand, [REDACTED]

— Antragsgegner —

wegen Aufhebung vorgegeblicher Beschluss des Bundesvorstands zur Einschränkung der Reisekosten-
erstattung für Bundesbeauftragte

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 09.05.2015 durch die Richter Markus Gerstel, Florian
Zumkeller-Quast, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny und Harald Kibbat entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller erhielt Anfang März auf der Mailingliste zur Organisation des 1. Bundesparteitags 2015
folgende Ankündigung des Bundesvorstandsmitglieds [REDACTED] : „Reisekosten werden sich künftig nur noch
in besonders begründeten Fällen und nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung geben.“ **(sic!)**

Der Antragsteller hält diese Ankündigung für einen möglichen Beschluss, und liest daraus, dass Reise-
kosten für Beauftragte zu Bundesparteitagen künftig nicht mehr übernommen werden sollen. Dies ver-
stoße gegen § 670 BGB, wonach Beauftragte grundsätzlich einen Anspruch auf Reisekostenerstattung
haben. Eine Anfrage des Antragstellers beim Bundesvorstand, ob dieser Entscheidung ein Beschluss
des Vorstandes mit zugehöriger Ticketnummer zugrundeliegt, blieb unbeantwortet.

Der Antragsteller wandte sich mit Schreiben vom 05.05.2015 an das Bundesschiedsgericht und bean-
tragte die Rechtswidrigkeit des Beschlusses festzustellen und den Beschluss aufzuheben.

II. Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist nicht zu eröffnen, da die Anrufung offensichtlich unzulässig ist.

Die Voraussetzungen einer Anrufung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO liegen nicht vor. Weder wurde ein ei-
gener Anspruch, noch eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht.

Im vorliegenden Fall wurde noch kein Antrag auf Reisekosten abgelehnt. Es reicht nicht, auf eine mög-
liche zukünftige Verletzung hinzuweisen. Der Antragsteller hat im vorliegenden Fall nicht glaubhaft
machen können, dass seine Mitgliedsrechte schon durch den Beschluss des Bundesvorstandes ver-
letzt wurden.

Die vom Bundesvorstandsmitglied veröffentlichte Aussage schließt desweiteren die Erstattung von
Reisekosten nicht grundsätzlich aus, sondern soll diese wohl lediglich auf besonders begründete Fälle

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia
Schmidt

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

eingrenzen. Ein zugehöriger Beschluss des Bundesvorstands oder eine Einzelentscheidung des Bundesvorstandsmitglieds ist nicht dokumentiert, weshalb nicht klar ist nach welchen Kriterien die Erstattung eingegrenzt werden soll.

Ein solcher Beschluss, beziehungsweise eine solche Einzelentscheidung kann auf Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht geprüft werden. Eine E-Mail-Ankündigung auf einer Mailingliste nicht.